

Hohage, May & Partner

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

HAMBURG · HANNOVER · MÜNCHEN · BERLIN



20148 HAMBURG

Mittelweg 147

Telefon 040 / 41 46 01-0

Telefax 040 / 41 46 01-11

hamburg@hohage-may.de

30173 HANNOVER

Brehmstraße 1

Telefon 0511 / 82 07 98-73

Telefax 0511 / 82 07 98-79

hannover@hohage-may.de

80796 MÜNCHEN

Kurfürstenplatz 7

Telefon 089 / 18 90 47-0

Telefax 089 / 18 90 47-29

muenchen@hohage-may.de

14052 BERLIN

Reichsstraße 4

Telefon 030 / 25 46 99-01

Telefax 030 / 25 46 99-02

berlin@hohage-may.de

www.hohage-may.de

Schulbegleitung aus rechtlicher Sicht
unter Berücksichtigung des
schulischen Bildungsauftrags

- Die Tätigkeit eines Schulbegleiters bzw. Integrationshelfers für den Schulbesuch ist bzw. kann eine Maßnahme zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII oder der Jugendhilfe nach dem SGB VIII sein.
- BVerwG, 26.10.2007, 5 C 34.06/5 C 35.06; LSG Nds.- Bremen, L 8 SO 176/06 ER; Nds. OVG, 23.2.2006, 12 ME 474/05, vgl. auch LSG Baden-Württ., 9.1.2007, L 7 SO 5701/06 ER-B; SG Stade, 01.10.2007, S 19 SO 131/07 ER

- A. Recht auf Schulbegleitung und der besondere, individuelle Hilfebedarf (häufig wird dieser nur abstrakt oder gar nicht ermittelt; kein Zusammenwirken der Beteiligten etwa im Hilfeplan/Gesamtplan)
- B. Recht auf Schulbegleitung/schulischer Bildungsauftrag: rechtliche Voraussetzungen, Abgrenzung sozialhilferechtlicher /schulischer Aufgabenbereiche; Einwendungen der Kostenträger
- C. Recht auf Schulbegleitung: rechtliche/gerichtliche Durchsetzbarkeit

A. Das Recht auf Schulbegleitung und individueller Hilfebedarf

- Die angemessene Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit (z.B. autistischer) Behinderung kann wegen der besonderen behinderungsbedingten Funktionsbeeinträchtigungen im Einzelfall erheblich erschwert sein.
- In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob dem behinderten Kind im Rahmen des Schulbesuchs und der (ihm zugewiesenen) Schule eine Schulbegleitung/Integrationshelfer/in während des Schulbesuchs zur Verfügung gestellt werden kann bzw. muss.
- Regelmäßig stellt die Landesschulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf fest und weist einer bestimmten Schule zu, etwa einer Integrationsklasse an der Regelschule XY (vgl. § 68 Nds. Schulgesetz, Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Bedarfs v. 01.11.1997).

- Kinder mit autistischen Behinderungen (Frühkindlicher Autismus, Kanner; atypischer Autismus; Asperger-Syndrom) zeigen nicht nur isolierte autistische Verhaltensweisen, sondern weisen regelmäßig Mehrfachbehinderungen auf. Insoweit ist bei der Einordnung dieser Behinderung nicht möglich, von einem Überwiegen einer Behinderungsart (körperlich, geistig oder seelisch) zu sprechen.
- Die Behinderung erschöpft sich nicht in diesem seelischen Leiden, sondern es handelt sich regelmäßig um eine Mehrfachbehinderung (Nds. OVG, Beschluss v. 23.2.2006, 12 ME 474/05 m.w.N.; wissenschaftl. Beirat Bundesverbandes „Hilfe für das autistische Kind“).

Diese Kinder zeigen, weisen u.a. Beeinträchtigungen auf:

- beim Herstellen/ Einlassen von Kontaktaufnahme; bei sozialer Interaktion; Blickkontakt, Mimik zu verwenden; bei der kommunikativen Aufnahme-, Verarbeitungs- und Darstellungsfähigkeit
- Repetitive, stereotype Verhaltensmuster/Interessen/Bewegungen
- in der auditiven und visuellen Verarbeitung/Wahrnehmung
- Sprachstörungen; Motorische Entwicklungsstörungen
- bei Selbstkontrolle (Unruhezustände, Fremd- u. Autoaggression)
- bei Strukturierung von Lernangeboten; Wechsel von Aufgabenstellungen; unstrukturierten Situationen; in der Konzentrations- u. Durchhaltefähigkeit im Lernprozess; Motivationsfähigkeit.

Tätigkeiten einer Schulbegleitung

- Allgemein
- Kooperation mit Lehrkräften
 - Vermittlung zwischen Eltern und Schule, Lehrern
 - Begleitung während des Schulbesuchs
- Hilfe in lebenspraktischen Bereichen
 - Unterstützung beim Essen, Toilettengang, Kleidung, Körperhygiene
 - Orientierung im Schulgebäude; Klassenraumwechsel
 - Begleitung in der Pause, im Unterricht, beim Ausflug

Tätigkeiten einer Schulbegleitung

- Unterrichtsbezogene Tätigkeiten
 - Durchführen von Übungen zur Wahrnehmungsförderung
 - Durchführung von Übungen zur Feinmotorik
 - Aufbau und Einüben von Ordnungsprinzipien
 - Strukturierung von Lernangeboten
 - Anpassung der Lernangebote an die Fähigkeiten
 - Verständnisförderung der Aufgabenstellung
 - Ausarbeitung und Anwendung spezieller Kommunikationshilfen, z.B. visuelle Darstellung

Tätigkeiten einer Schulbegleitung

- Psychische Hilfestellungen
 - Vermeidung und Umgang mit Stresssituationen
 - Übungen zur Entspannung und Abreaktion
 - Förderung eines adäquaten Arbeitstempos
 - Ermöglichung und Anleitung eines Rückzuges in Einzel- oder Kleingruppen
 - Unterstützung bei der Ablösung von Zwängen und Ritualen

Tätigkeiten einer Schulbegleitung

- Förderung der sozialen Integration
 - Herstellen von Kontakt zu Mitschülern
 - Anbahnen und Festigung der Teilnahme an Gruppensituationen
 - Förderung des Zuhörens und der Regelakzeptanz
 - Förderung einer realistischen Selbstwahrnehmung

- Dieser Hilfebedarf bzw. diese Individualhilfe zugunsten des behinderten Kindes wird regelmäßig nicht von der zugewiesenen (Regel-,Förder-, Integrationsklasse) Schule gedeckt – häufig unter Hinweis auf fehlendes Personal und fehlende Leistungsverpflichtung der Schule.

Antrag des Leistungsberechtigten auf Kostenübernahme für eine Schulbegleitung während des Schulbesuchs an der Schule im Umfange von Wochenstunden oder während der gesamten Unterrichtszeit bis zu ... Wochenstunden ab dem Schuljahr 2007/2008 gemäß §§ 53, 54 SGB XII oder § 35 a SGB VIII.

- B. Recht auf Schulbegleitung: rechtliche Voraussetzungen/typische Einwendungen der Kostenträger
- Die Kosten für die Übernahme einer Schulbegleitung bzw. eines/r Integrationshelfers/in gehören als sonstige Maßnahmen zu den Hilfen einer angemessenen Schulbildung nach
 - §§ 54 Abs.1 Nr.1, 92 Abs.1 Nr. 2 SGB XII iVm § 12 Nr.1 EinglHVO (Sozialhilfe)
 - oder
 - §§ 35 a Abs.1, 3, 91 SGB VIII (Jugendhilfe)
 - Nds. OVG, 23.2.2006, 12 ME474/06; LSG Nds.-Bremen, 5.12.2006, L 8 SO 176/06 ER und 9.3.2007, L 13 SO 6/06 ER; SG Stade, 31.8.2007, S 19 SO 111/07 ER

Gesetzliche Grundlagen

SGB XII

§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine **Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1** des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Gesetzliche Grundlagen

SGB XII

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. ...

- **§ 12 Nr.1 Eingliederungshilfeverordnung**

- Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung iSd § 54 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB XII umfasst auch

- heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

- *Zur möglichen Kostenübernahme eines Integrationsbegleiters zum Besuch an einer Fernschule zum Realschulabschluss gem. §, 54 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB XII, § 12 Nr.3 EinglVO, s. bejahend SG Lüneburg, Urteil vom 14.11.2006, S 22 SO 103/05, rk.*

Gesetzliche Grundlagen

SGB VIII

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1)¹Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

²Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ...

Definitionen

- seelische Behinderung
- mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate bestehende Abweichung der seelische Gesundheit vom dem für das Lebensalter typischen Zustand
 - ❖ Feststellung durch ärztliche Stellungnahme
 - ❖ psychischer Störungsbilder nach internationaler Klassifikation [ICD -10 Kapitel V (F)]
- **und dadurch** Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder zu erwartende Beeinträchtigung
- Feststellung obliegt örtlichen Träger der Jugendhilfe (Aber: fachärztlicher Aussage kommt auch zu diesem Merkmal ggf. beachtliches Gewicht zu, Nds. OVG, 12 ME 474/05)

Definitionen

- drohende seelische Behinderung
 - Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten
 - noch keine manifeste Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erforderlich
- geistige Behinderung
 - Beeinträchtigung in der Gesamtentwicklung und Lernfähigkeit aufgrund genetischer, organischer oder andersartiger Schädigung, die Bedarf an sozialen und pädagogischen Hilfen nach sich zieht
- Mehrfachbehinderung (körperlich/geistig/seelisch, s. auch §§ 1-3 EinglVO)

Problem der Zuständigkeitsabgrenzung

SGB VIII

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

...

- (1) **Verpflichtungen anderer, insbesondere ... der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt.**
- (4) **Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. ²Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor.**

- Die autistische Behinderung erschöpft sich nicht in diesem seelischen Leiden, sondern es handelt sich regelmäßig um eine Mehrfachbehinderung (Nds. OVG, Beschluss v. 23.2.2006, 12 ME 474/05 m.w.N.; wissenschaftl. Beirat Bundesverbandes „Hilfe für das autistische Kind“).
- Insoweit Vorrang der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 17.12.2003, 12 ME 657/02; LSG Nds.-Bremen, L 8 SO 176/06 ER - Asperger-Syndrom; unstr. bei geistiger und körperlicher Behinderung)
- A.A. Vorrang der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII: LSG Nds. - Bremen, L 13 SO 6/06- Asperger-Syndrom; bei den anderen Behinderungen aus dem autistischen Formenkreis Mehrfachbehinderung, die es rechtfertigt, den Hilfebedarf nach dem SGB XII zu beurteilen.

- Häufig wird auch auf den „Schwerpunkt“ der Behinderung im Einzelfall abgestellt (VGH Mannheim, 14.1.2003, 9 S 2268/02-Kanner- Syndrom als seelische Behinderung nach SGB VIII; OVG Münster, 20.2.2002, 12 A 5322/00- Atypischer Autismus als seelische Behinderung nach SGB VIII) oder die konkrete fachärztliche Einschätzung herangezogen (OVG, 12 ME 474/05-frühkindlicher Autismus).
- unstr. ist die Zuordnung in das SGB XII regelmäßig bei geistiger und körperlicher Behinderung
- Ggf. §§ 14 Abs.1, 2 SGB IX, 43 SGB I (vorläufige Kostenträgerschaft des zuerst angegangenen Leistungsträgers).

- Geeignetheit und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme Schulbegleitung zum Ausgleich der o.g. Defizite und Teilhabebeeinträchtigungen (A.) zur Ermöglichung oder Erleichterung eines erfolgreichen Schulbesuchs sowie zum Vorliegen der wesentlichen Behinderung.
- Nachweise, z.B.:
 - fachärztliche Stellungnahmen,
 - Berichte der Schule, Schulleitung, Klassen- u. Förderlehrer, der Schulbegleiter,
 - Mobiler Dienst, Therapiezentrum (ambulante Autismustherapie)
 - Diese Stellungnahmen müssen nachvollziehbar dargestellt sein u. den besonderen Fall konkret in Bezug nehmen, nicht nur abstrakt!

• **Typische Einwendungen gegen die Gewährung einer Schulbegleitung**

• Vorrangig sei es Aufgabe der Schule/Schulträgers, die angemessene Beschulung des behinderten (autistischen) Kindes sicherzustellen (Nachranggrundsatz der Jugend- u. Sozialhilfe, § 2 Abs.1 SGB XII, 10 Abs.1 S.1 SGB VIII: Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt.)

Abgrenzung des sonderpädagogischen Bedarfs vom behinderungsbedingtem zusätzlichen Eingliederungshilfebedarf, etwa durch exakte Schilderung des individuellen Hilfebedarfs; fachliche Stellungnahmen (Ärzte, Schule, etc., s.o.)

Abgrenzung sozialhilferechtlicher und schulischer Aufgabenbereiche im Rahmen des schulischen Bildungsauftrages

- Die Problematik besteht nach wie vor darin, den Umfang der Leistungspflicht der Schule/Schulverwaltung zu bestimmen, was in erster Linie nach den Grundsätzen der Rechtsprechung zu geschehen hat.

Handelt es sich um Kernaufgaben der pädagogischen Arbeit einer Lehrkraft oder um Individualhilfe zum Ausgleich der Behinderung, um dem Kind die Teilnahme am Unterricht erst zu ermöglichen.

Weiteres Problem: fehlende (rechtzeitige) Durchsetzbarkeit gegen Schulträger (vgl. SG Stade, 01.10.2007, S 19 SO 131/07 ER).

- Der Schulhelfer dient dazu, dem Kind zu ermöglichen, das Lehrangebot überhaupt wahrnehmen und am Unterricht teilnehmen zu können. Diese Tätigkeit des Schulhelfers ist somit keine pädagogische Tätigkeit, sondern eine Individualhilfe, welche Aufgabe des Jugendhilfe-/Sozialhilfeträgers ist (Nds. OVG u. LSG Nds.-Bremen, a.a.O.; Hessischer VGH, 10.11.2004, 7 TG 1413/04; OVG Lüneburg, 18.5.2000, FEVS 52, 142; SG Stade, 01.10.2007, S 19 SO 131/07 ER).

Es handelt sich also nicht um die Vermittlung von schulischen Lerninhalten, sondern um Hilfe v.a. etwa im Bereich der sozialen Integration und kommunikativen Unterstützung. Für eine solche Individualhilfe ist die Schule bzw. sind die schulpädagogischen Fachkräfte regelmäßig nicht vorgesehen.

• **Einwendungen gegen die Gewährung einer Schulbegleitung**

- Verweis des Kostenträgers auf Besuch einer anderen Schule, insb. Förderschule, an welchem dieser zusätzliche Hilfebedarf nicht bestünde.
- Auch beim Besuch einer Sonder-/Förderschule ist ein ergänzender Eingliederungsbedarf (Individualhilfe, s.o.) indes nicht generell ausgeschlossen (LSG, Baden-Württ., SG Stade, Nds. OVG, a.a.O.).
- Solange die Schulaufsichtsbehörde nicht entschieden hat, dass der eine Regelschule besuchende Schulpflichtige zum Besuch einer Förderschule verpflichtet ist, kann der Kostenträger das behinderte Kind nicht auf den Besuch einer Förderschule verweisen (vgl. § 68 Abs.1 Nds. SchulG, § 54 Abs.1 S.1 Nr.1 letzter Halbs. SGB XII; Integrationsvorrang in § 4 Nds. Schulgesetz; so auch Nds. OVG u. LSG Nds.- Bremen, a.a.O.).

- Ermöglichung zur Teilnahme am integrativen Schulunterricht durch Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe
- Vgl. BVerwG, 26.10.2007, 5 C 34.06/5 C 35.06
- Kostenträger muss Teilnahme des behinderten Kindes am integrativen Schulunterricht durch Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe ermöglichen, soweit dieser zusätzliche Hilfebedarf besteht und aus schulrechtlicher Sicht (Entscheidung) beide Beschulungsformen- Förderschule und integrative Beschulung-geeignet sind, die Schulpflicht des Kindes zu erfüllen.
- Diese schulrechtliche Wahlmöglichkeit für eine integrative Beschulung wirkt auf das Sozialhilferecht ein und ist vom Kostenträger hinzunehmen, wenngleich der Gesetzgeber frei ist, die Hilfen zur einer angemessenen Schulbildung etwa auf den besuch öffentlicher Schulen zu beschränken (BVerwG, a.a.O.).

• Typische Einwendungen gegen die Gewährung einer Schulbegleitung

Bindung der Sozialhilfe- u. Jugendhilfeträger an die Entscheidungen der Schulverwaltung (s. auch BVerwG, 28.4.2005, 5 C 20.04)

Der Sozialhilfe- u. Jugendhilfeträger hat daher von dieser Zuweisung auszugehen und allein daran den Hilfeumfang zu orientieren und zu prüfen.

Verfahren zur Feststellung und Überprüfung des sonderpädagogischen Bedarfs (vgl. § 2 der Verordnung) sind i.d.R. durch Schule, die der Schüler besucht oder Antrag der Erziehungsberechtigten einzuleiten. Aber wohl nicht abhängig vom Antrag des Erziehungsberechtigten. Ein Initiativrecht der SHT ist nicht vorgesehen. Maßgeblich ist die Notwendigkeit solcher Feststellung u. Überprüfung.

• **Typische Einwendungen gegen die Gewährung einer Schulbegleitung**

- Es läge zwar eine gesundheitliche Störung, aber keine Teilhabebeeinträchtigung vor (s.o, A.).
- Regelmäßig sind die genannten aus der gesundheitlichen oder autistischen Störung folgenden Beeinträchtigungen Teilhabebeeinträchtigungen.
- Im Zweifel ist dieses etwa fachärztlich nachzuweisen.

• **Typische Einwendungen gegen die Gewährung einer Schulbegleitung**

- Schulbegleitung sei allenfalls im geringen Umfange oder nur in einzelnen Stunden während des Unterrichts notwendig.
- Das ist eine Frage der Einzelfallprüfung, des individuellen Hilfebedarfs (Bedarfsdeckungsgrundsatz, § 9 Abs.1 SGB XII).
- Notwendig dazu: z.B. Stellungnahmen der Schule, u.a.; genaue Schilderung des Hilfebedarfs notwendig.

- **C. Recht auf Schulbegleitung: rechtliche/gerichtliche Durchsetzbarkeit**
- **Widerspruch**
- **Klage**
- **Eilverfahren (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 Abs.1 VwGO bzw. 86 Abs. 2 SGG)**

- **C. Recht auf Schulbegleitung: rechtliche/gerichtliche Durchsetzbarkeit**
- **Glaubhaftmachung (überwiegende Wahrscheinlichkeit)**
- **von**
- **Anordnungsanspruch (Kostenübernehmenspruch)**
- **und**
- **Anordnungsgrund (Eilgrund)**

- **Folgenabwägung** (u.a. Persönlichkeitsrecht des Kindes aus Art. 2 Abs.1 GG)

- **C. Recht auf Schulbegleitung: rechtliche/gerichtliche Durchsetzbarkeit**
- Glaubhaftmachung durch
- fachärztliche Stellungnahmen, Gesundheitsamt
- Berichte Lehrer, Schule, Schulhelfer
- Autismus-Institut, Mobiler Dienst, u.a.
- Diese Glaubhaftmachung ist Obliegenheit des Antragsstellers, will er die vorläufige Kostenübernahme erreichen!
- Der Eilgrund ergibt sich regelmäßig dadurch, dass ein Zuwarten den Anspruch vereiteln würde, da eine Nachholung der Maßnahme nicht möglich ist und dadurch auch die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes (Art. 2 Abs.1 GG) erheblichen Schaden nehmen kann.